

84

Finanzierung des Prämienfonds

- (1) Die Finanzierung des Prämienfonds erfolgt aus Zuwendungen des Staates bzw. aus eigenen Mitteln der Betriebe.
- (2) Die Termine der Zuführungen zum Prämienfonds werden durch die den Betrieben übergeordneten örtlichen Staatsorgane geregelt.
- (3) Zusätzliche Prämienmittel, die durch übergeordnete örtliche Staatsorgane bzw. außerbetriebliche Institutionen zur Stimulierung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Die Zuführungen können über die im § 3 Abs. 2 festgelegten Höchstgrenzen hinausgehen.
- (4) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§5

**Planung und Bildung
des Kultur- und Sozialfonds**

- (1) Der Kultur- und Sozialfonds wird den Betrieben jährlich vom jeweils übergeordneten örtlichen Staatsorgan in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben.
- (2) Die Finanzierung des Kultur- und Sozialfonds erfolgt aus Zuwendungen des Staates bzw. aus eigenen Mitteln der Betriebe.
- (3) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§6

**Verwendung des Prämienfonds
und des Kultur- und Sozialfonds**

Die Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften!

57

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Dezember 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen Betrieben der Gebäudewirtschaft und Kommunalen Wohnungsverwaltung (GBl. II Nr. 72 S. 837) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1978

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Föhne**
Beyreuther

¹ Gegenwärtig gelten für die Verwendung des Prämienfonds die §§ 5 bis 11 und für die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds der § 13 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 3 S. 49).

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. 944**

Beschluß vom 15. Dezember 1977 über das Musterstatut der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer
Anordnung vom 30. Dezember 1977 über kooperative Einrichtungen in der See- und Küstenfischerei
Anordnung vom 30. Dezember 1977 zur Ausarbeitung der Betriebsordnung und des Betriebsplanes in den Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer

***Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.
Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.***

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 20945 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M,

bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23